

Die letzte Amnestie: Als der Fürst die Haftstrafe für Verurteilte abmilderte

Vor 70 Jahren wurde zum letzten Mal eine Amnestie im Land erlassen. Eine Studie fragt sich, ob dieses Mittel wieder eingesetzt werden sollte.

Elias Quaderer

In wenigen Tagen begeht Liechtenstein seinen Staatsfeiertag. Zur Frage, was zu dieser patriotischen Feier dazugehört, dürfen die meisten an Feuerwerk, Volksfest im Städtle und Reden auf der Schlosswiese denken. Eine fürstliche Amnestie für Gesetzesbrecher dürfte dagegen kaum jemandem in den Sinn kommen. Doch genau dieser Punkt war Teil der Feierlichkeiten, als das Fürstentum 1956 das Jubiläum 150 Jahre Souveränität zelebrierte. Am 9. September erliess der damalige Fürst Franz Josef II. eine Amnestie für alle Personen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, deren Strafe aber noch nicht vollstreckt wurde. Mit dem Erlass des Fürsten wurden die Haftstrafen in bedingte Strafen mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren umgewandelt. Nicht unter die Amnestie fielen allerdings Sittlichkeitsdelikte, Brandstiftungen und Landesverweise.

Das Souveränitätsjubiläum 1956 sollte das letzte Mal sein, dass ein liechtensteinisches Staatsoberhaupt eine Amnestie erliess. Ein Umstand, der von Lukas Ospelt, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Liechtenstein-Institut, kritisch betrachtet wird. In einem kürzlich veröffentlichten Arbeitspapier stellt er die Frage, ob es Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten versäumt habe, Amnestien res-



Raus aus dem Gefängnis: Auf Erlass des Fürsten wurden 1956 Haftstrafen in bedingte Strafen mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren umgewandelt.

Bild: Elma Korac (31.10.2011)

pektive Rehabilitierungen zu erlassen.

13 Amnestien in Österreich, nur zwei in Liechtenstein

Ospelt sticht dabei der Vergleich mit Österreich ins Auge:

Denn das Strafgesetzbuch Liechtensteins stimmt weitgehend mit demjenigen Österreichs überein. Aber während in Österreich seit 1945 insgesamt 13 Amnestien verabschiedet wurden, kam es in der liech-

tensteinischen Geschichte nur in zwei Fällen zu einem solchen Straferlass: Einmal im besagten Jubiläumsjahr 1956. Und ein weiteres Mal im Jahr 1840 anlässlich der Geburt von Erbprinz Johann – dem späteren Fürst Jo-

hann II. Sein Vater, Fürst Alois II., erliess damals eine Amnestie für alle Vergehen gegen fürstliches Vermögen. Profitieren davon konnte eine Gruppe Wilderer aus Graubünden.

Die Erwartung, dass ein Landesfürst zum Mittel der Amnestie greift, bestand ebenfalls nur einmal in Liechtensteins jüngerer Geschichte. Am 23. August 1933 bemängelten die «Liechtensteiner Nachrichten», dass zum 80. Geburtstag von Fürst Franz I. manche Liechtensteiner eine Amnestie erwarteten. «Nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken werden bei solchen Anlässen Amnestien und zwar sehr weitgehende gewährt», hiess es in der Zeitung.

Aber drei Tage darauf entgegnete das «Volksblatt», dass in Liechtenstein Amnestien nicht üblich seien. Und es sei «bedauerlich», dass hier nun «herumgenörgelt» werde. Immerhin habe der Fürst dem Land eine Spende von 100 000 Franken zukommen lassen.

Beispiel: Rehabilitierung von Homosexuellen

Doch es bleibt die Frage: Weshalb sollte überhaupt zum Mittel von Amnestien gegriffen werden? «Es soll hier keinesfalls das Wort für die Freisetzung von schweren Gewalt- und Sexualstraftätern ergriffen werden», betont Ospelt in seiner Studie. Aber es «sollte auch eine klug austarierte Amnestie

mit Augenmass unter dem Blickwinkel einer menschenwürdigen Justiz nicht von vornherein abgelehnt werden». Ein Vorbild dafür könnte aus Sicht des Forschers das österreichische Amnestiegesetz von 1995 sein: Mit dem Gesetz wurden im Nachbarland geringfügige oder lange zurückliegende, aber nicht vollstreckte Strafen, nachgesehen.

Zu denken sei in diesem Kontext aber auch an eine Rehabilitierung von Homosexuellen, die nach «altem» Sexualstrafrecht verurteilt wurden: Bis 2001 war es in Liechtenstein möglich, dass Homosexuelle für sexuelle Handlungen verurteilt wurden, die bei Heterosexuellen nicht strafbar gewesen wären. Als Vorbild verweist Ospelt wiederum nach Österreich: Dort wurde 2015 gesetzlich geregelt, dass Verurteilungen von Homosexuellen aus dem Strafregister zu tilgen sind, «insoweit sie Handlungen erfassten, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren».

Einen Schritt weiter ging Deutschland: 2017 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz, das homosexuelle Justizopfer offiziell rehabilitierte: Frühere Verurteilungen aufgrund der sexuellen Orientierung wurden aufgehoben. Und für Betroffene eine finanzielle Entschädigung von 3000 Euro sowie 1500 für jedes angefangene Jahr im Gefängnis beschlossen.